



BLEIBENDE *WERTE*
FÜR *GENERATIONEN*

MÜHLSCHÜTTELASSE

1210 Wien

MÜHLSCHÜTTELGASSE

1210 Wien

TRAUMBLICK ÜBER DIE ALTE DONAU! KLIMATISIERTER NEUBAU MIT 3 TERRASSEN!



Wohnfläche: 90,11 m²
Terrassenfläche: 36 m²

Zimmer: 3

Verfügbar ab: sofort

Gesamtmiete: € 2.399,12

Scan me: 
Objekt-ID: 21363
winegg.at/21363



ANSPRECHPARTNER

Sandra Weichesmiller
Immobilienvertrieb

+43 676 7093336 | +43 1 3157280
sw@winegg-makler.at

ECKDATEN

Wohnfläche: 90,11 m²
Terrassenfläche: 36 m²

Zimmer: 3
Bäder: 1
WC: 2

Verfügbar ab: sofort
Baujahr: 2014
Stil: Neubau
Zustand: gepflegt

PREIS

Gesamtmiete:* € 2.399,12

Kaution: 7.197,36 €

Miete: € 1.982,42

Betriebskosten: € 198,60

Umsatzsteuer: € 218,10

Monatliche

Gesamtbelastung: € 2.399,12

* Miete + Nebenkosten (inkl. Ust.), ohne Heizkosten

AUSSTATTUNG

Fliesen

Parkett

Gas

Fußbodenheizung

Zentralheizung

Einbauküche

Wohnküche / offene Küche

Personenaufzug

Bad mit Fenster

Badewanne

Klimaanlage

Fahrradraum

Gartennutzung

Außenliegender Sonnenschutz

Getrennte Toiletten

Gäste-WC

Doppel- / Mehrfachverglasung

Bad mit WC

ENERGIEAUSWEIS



HWB: 25,6 kWh/m²a



f_{GEE}: 0,65

OBJEKTBSCHREIBUNG

Genießen Sie hohe Lebensqualität, um nach einem langen Arbeitstag an der Alten Donau zu entspannen! Direkt vor Ihrem neuen Zuhause befindet sich ein Zugang zum Wasser und ein gemütlicher Spazierweg bzw. eine idyllische Laufstrecke!

WOHNUNGSBESCHREIBUNG

Der ab sofort anzumietende 3-Zimmer-Neubau verfügt über ca. 90 qm Wohnfläche und 3 Terrassen mit insgesamt ca. 36 qm zu beiden Seiten.

Über den Vorraum sind alle Zimmer zentral zu begehen:

- die Wohnküche mit Traumausblick, Terrassenzugang, angeschlossenem Abstellraum/Speisekammer und voll ausgestatteter Einbauküche
- zwei Schlafzimmer (jeweils mit Terrassenzugang)
- das geräumige Bad mit Wanne, WC, Waschmaschinenanschluss und ebenfalls einer Terrasse
- das Gäste-WC

Der Wohnung ist ein Kellerabteil zugeordnet.

Ein großer Garten mit Donaublick steht exklusiv den Hausbewohnern zur Verfügung!

Die Ausstattung ist sehr hochwertig: Klimaanlage, Fußbodenheizung, Parkettböden, Außenjalousien, Fliegengitter uvm.

Besichtigen Sie jetzt und verbringen Sie schon diesen Sommer in Ihrer neuen Traumwohnung!

ÜBERSICHT DER KONDITIONEN:

Gesamtmiete: EUR 2.526,21 inklusive Energiekosten, Betriebskosten und USt

Die Akontovorschreibungen basieren auf der Abrechnung 2023, 2024 liegt noch nicht vor.

Akonto für Kaltwasser (verbrauchsabhängig): EUR 39,33 + 10 % USt

Akonto für Warmwasser (verbrauchsabhängig): EUR 26,83 + 10 % USt

Akonto für Heizung (verbrauchsabhängig): EUR 45,26 + 20 % USt

Kautions: 3 BMM

Befristung: 4 Jahre

Mietbeginn: ab sofort möglich

Dieses Objekt wird Ihnen unverbindlich und freibleibend zur Miete angeboten. Oben angeführte Angaben basieren auf Informationen und Unterlagen der Eigentümer und sind unsererseits ohne Gewähr.

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

LAGE

Die Mühlshüttelgasse befindet sich in Floridsdorf, direkt gegenüber der Oberen Alten Donau. Diese Gegend zeichnet sich durch eine ruhige Wohnatmosphäre aus, die ideal für Familien und Pendler ist. In der Umgebung finden sich zahlreiche Grünflächen, die zu Erholungsaktivitäten einladen, wie zum Beispiel der Donaupark und das Freibad Floridsdorf. Auf der gegenüberliegenden Uferseite befindet sich das Strandbad Angelibad.

Die öffentliche Verkehrsanbindung ist bestens gegeben. So befindet sich die U6-Station „Floridsdorf“ in unmittelbarer Nähe und benötigt etwa 20-25 Minuten in die City. Diese Linie bietet eine direkte Verbindung zum Stadtzentrum (Karlsplatz, Stephansplatz) und zu anderen wichtigen U-Bahn-Linien. Die Buslinien 34A und 36A sowie die Straßenbahnlinie 30 halten ebenfalls in der Nähe.

Die Lage ermöglicht es Pendlern, schnell zu verschiedenen Geschäfts- und Bürovierteln in Wien zu gelangen, wie zum Beispiel dem 1. Bezirk, dem 2. Bezirk (Leopoldstadt) oder dem 3. Bezirk (Landstraße), wo viele Unternehmen ansässig sind. Die Mühlshüttelgasse ist gut an die wichtigsten Straßen und Autobahnen angebunden, wie die A22 (Donauuferautobahn) und die B3.

Folgende Einrichtungen bieten eine gute Auswahl an Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten:
Volksschule und Neue Mittelschule Floridsdorf in der Mühlshüttelgasse, Bundesrealgymnasium Floridsdorf (Wagramer Straße) sowie Kindergärten Mühlshüttelgasse und Floridsdorf.

INFRASTRUKTUR/ENTFERNUNGEN (POIS)

Mühlschüttelgasse

GESUNDHEIT

Arzt	500 m
Apotheke	500 m
Klinik	1.250 m
Krankenhaus	2.000 m

NAHVERSORGUNG

Supermarkt	500 m
Bäckerei	500 m
Einkaufszentrum	1.250 m

VERKEHR

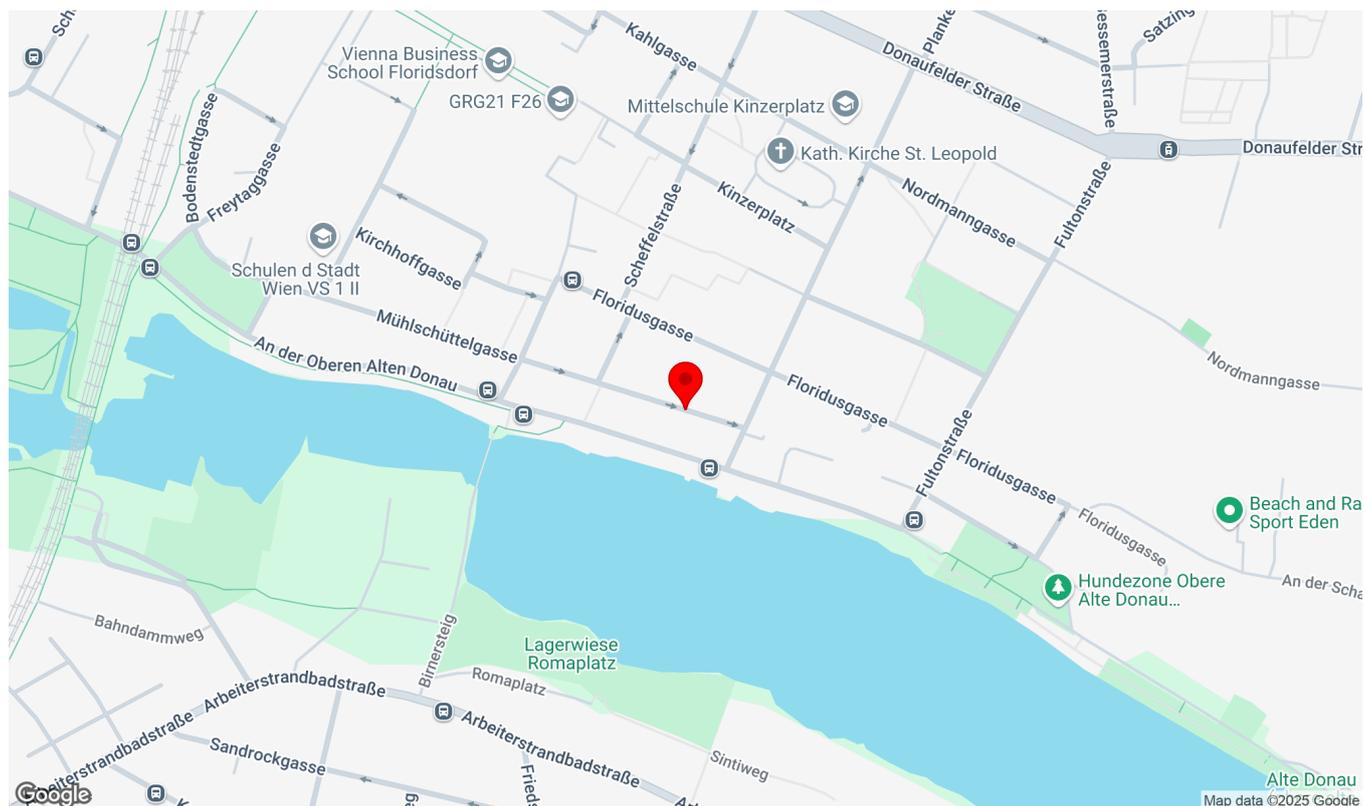
Bus	250 m
U-Bahn	1.000 m
Straßenbahn	750 m
Bahnhof	1.250 m
Autobahnanschluss	1.250 m

KINDER & SCHULEN

Schule	500 m
Kindergarten	500 m
Universität	750 m
Höhere Schule	1.250 m

SONSTIGE

Geldautomat	750 m
Bank	750 m
Post	500 m
Polizei	1.000 m



IMPRESSIONEN



Donaublick



Sonnenterrasse



Wohnraum



Wohnküche



voll ausgestattete Küche



moderne Einbauküche



moderne Einbauküche



Abstellraum



Terrasse mit Donaublick



Wohnküche



Wohnküche



Bad mit Terrasse



Terrasse beim Badezimmer



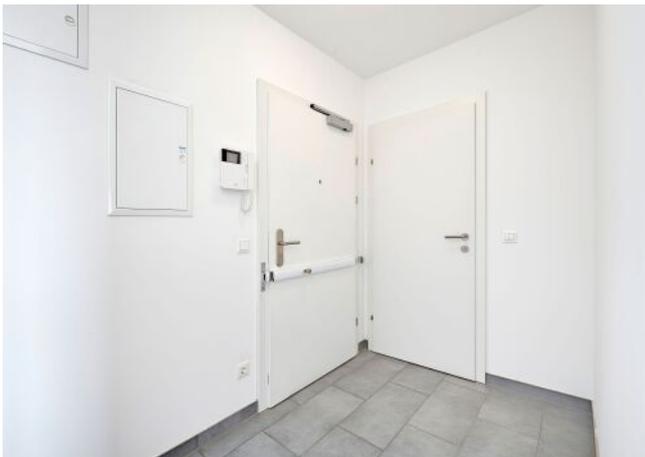
Bad mit WC



Badezimmer



Vorraum



Vorraum



Gäste-WC



Schlafzimmer 1



Schlafzimmer 1



Schlafzimmer 2



Südwest-Terrasse



Schlafzimmer 2



Terrasse bei SZ 2



Ausblick Terrasse hofseitig

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996 GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).